

# **Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes Westliche Mulde (EWS)**

(Textausgabe zur Neufassung vom 10.11.2008 einschließlich 3. Änderung vom 06.03.2017 und 4. Änderung vom 13.06.2022)

## **1. Abschnitt Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Abwasserzweckverband Westliche Mulde (AZV) betreibt zur Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht nach dieser Satzung je eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung für das Gebiet des AZV für die
  1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Vorfluter nach Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage
  2. zentrale Schmutzwasserbeseitigung in den Vorfluter ohne Behandlung in einer biologisch arbeitenden Kläranlage
  3. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung
  4. dezentrale Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
  5. dezentrale Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Art, Ort und Umfang der Abwasserbeseitigung sowie den Zeitpunkt für die Herstellung, Erweiterung und Sanierung der Abwasseranlagen bestimmt der AZV.
- (3) Zu den öffentlichen Einrichtungen des AZV im Sinne dieser Vorschrift gehören sämtliche öffentliche Abwasseranlagen, jedoch nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (4) Eingriffe in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, die vom AZV nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere das Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie das unerlaubte Betreten der Anlagen sind verboten.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des

Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Grundstückseigentümer zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Grundstückseigentümer ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

## 2. Grundstückseigentümer

ist der Eigentümer des zu entwässernden Grundstücks. Dem Grundstückseigentümer in dieser Satzung gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile.

Wohnungseigentümer haben ihren Verwalter gegenüber dem AZV als Grundstückseigentümer auftreten zu lassen. Soweit Verpflichtungen nach dieser Satzung für mehrere Grundstückseigentümer bestehen, kann sich der AZV an jeden von ihnen halten.

Dem Grundstückseigentümer in dieser Satzung gleichgestellt sind auch solche Personen, die das Grundstück tatsächlich in Besitz haben.

Mehrere Verpflichtete haften gesamtschuldnerisch.

## 3. Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten z. B. Jauche, Gülle und Silagesickersaft sowie sonstiges durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandenes Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

### 3.1. Schmutzwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt und mehr als unerheblich verunreinigt ist.

### 3.2. Niederschlagswasser

ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen ab-

- fließt und nicht mehr als unerheblich verunreinigt ist.
4. zentrale öffentliche Abwasseranlagen
 

sind zentrale öffentliche Kanäle wie Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Niederschlagswasserkanäle, Anschlusskanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Regenrückhaltebecken, Pumpwerke, Regenüberläufe und zentrale Abwasserbehandlungsanlagen. Nicht zu den öffentlichen Anlagen gehören die Grundstücksentwässerungsanlagen.
  - 4.1. Schmutzwasserkanäle
 

dienen ausschließlich der Aufnahme und dem Transport von Schmutzwasser.
  - 4.2. Mischwasserkanäle
 

sind zur Aufnahme und zum Transport von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
  - 4.3. Niederschlagswasserkanäle
 

dienen ausschließlich der Aufnahme und dem Transport von Niederschlagswasser.
  - 4.4. Anschlusskanäle (Hausanschlüsse)
 

sind die Leitungen vom zentralen öffentlichen Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal bis zum Revisionsschacht bzw. zur Reinigungsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück, die maximal einen Meter auf das zu entwässernde Grundstück hineinreichen. Ist bis maximal einen Meter hinter der Grundstücksgrenze kein solcher Revisionsschacht bzw. keine solche Reinigungsöffnung vorhanden, endet der Anschlusskanal an der Grundstücksgrenze.
  - 4.5. Zentrale Abwasserbehandlungsanlage
 

ist eine biologisch arbeitende Kläranlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung in die Vorflut.
  5. Grundstücksentwässerungsanlagen
 

sind alle nichtöffentlichen Entwässerungsanlagen auf dem zu entwässernden Grundstück, die der dezentralen oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Hierzu gehören u. a. die dezentralen Abwassersammel- und - (vor)behandlungsanlagen auf dem Grundstück sowie die auf dem Grundstück befindlichen Abwasserkanäle. Bei der Ableitung in eine zentrale öffentliche Abwasseranlage endet die Grundstücksentwässerungsanlage an dem Revisionsschacht bzw. der Reinigungsöffnung auf dem zu entwässernden Grundstück, wenn diese nicht weiter als einen Meter von der Grundstücksgrenze entfernt sind, sonst an der Grundstücksgrenze.

- 5.1. Revisionschacht/Reinigungsöffnung ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und eine Einrichtung zur Kontrolle und Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Gelände des Grundstückseigentümers.
- 5.2. Messschacht ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück bzw. dient der Entnahme von Abwasserproben.
- 5.3. Hebeanlage ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.
- 5.4. Abwassersammel- und -(vor)behandlungsanlagen sind Kleinkläranlagen, abflusslose Sammelgruben, Absetzgruben, Sickeranlagen, Abscheider oder andere spezielle Anlagen zur Sammlung und Behandlung von Abwässern auf dem Grundstück.
- 5.4.1. abflusslose Sammelgrube ist eine Sammelgrube auf dem Grundstück ohne jeglichen Abfluss in einen Vorfluter oder in zentrale öffentliche Abwasseranlagen, die der Aufnahme des vom satzungsmäßigen Besitzungsrecht und Besitzungszwang umfassten Abwassers, das auf dem Grundstück anfällt, dient.
- 5.4.2. Kleinkläranlage ist eine mechanische oder biologische Abwasser-(vor)behandlungsanlage auf dem Grundstück, in der das gesamte Schmutzwasser des Grundstücks vor Abfluss in zentrale öffentliche Abwasseranlagen oder der vollständigen Beseitigung durch den Grundstückseigentümer gesammelt und behandelt wird.
6. Geländeoberkante (GOK) ist die Oberkante über den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, in den der betroffene Anschlusskanal eingebunden ist bzw. wird.
7. Trennverfahren ist der getrennte Betrieb von zentralen öffentlichen Kanälen für Niederschlags- und Schmutzwasser.

## **2. Abschnitt:**

### **Anschluss und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung**

#### **§ 3**

#### **Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Abwasserbeseitigung erfolgt in der Hauptsache nach dem Trennverfahren durch Gefälle-, Druck- oder Vakuumentleitungen. Im Zuge der Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird im Regelfall auf Trennverfahren umgestellt.
- (2) Bei der Abwasserbeseitigung im Trennverfahren erhalten die Grundstücke getrennte Hausanschlüsse an die Niederschlags- und Schmutzwasserkanalisation. Niederschlagswasser ist in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser in den Schmutzwasserkanal einzuleiten.
- (3) Bei Errichtung von neuen Wohn- bzw. Gewerbegebieten sind grundsätzlich getrennte Kanäle für Schmutz- und Niederschlagswasser vorzusehen.
- (4) Wo ein natürliches Gefälle zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen nicht besteht, kann der AZV den Einbau und Betrieb von Pumpen oder anderen Hebeanlagen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.

#### **§ 4**

#### **Rechtliche und technische Anschlussbedingungen**

- (1) Der Anschluss eines Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt auf der Grundlage einer Einleitgenehmigung des AZV, in der Einleitstelle, Trasse, Materialart, lichte Weite, Gefälle sowie Einbindungsart und Sohlhöhe des Anschlusskanals an die zentralen öffentlichen Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanäle festgelegt werden. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.
- (2) Bei baulichen Maßnahmen bzw. Neubauten oder Änderungen der baulichen Nutzung auf bereits angeschlossenen Grundstücken, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, bedarf es ebenfalls einer auf die neuen baulichen Anlagen oder die neue Nutzung bezogenen Einleitgenehmigung des AZV. Der nach Erteilung der Einleitgenehmigung zu errichtende oder umzubauende Anschluss muss vor dem Beginn der Benutzung des Um- bzw. Neubaus oder der Nutzungsänderung betriebsbereit fertiggestellt sein. § 13 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (3) Die Einleitgenehmigung ist für Schmutz- und/oder Niederschlagswasser vom Grundstückseigentümer beim AZV schriftlich zu beantragen. Um vom AZV bearbeitet werden zu können, muss der Einleit Antrag den Anforderungen der Anlage 1 zur Entwässerungssatzung entsprechen.
- (4) Der AZV kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Einleit Antrag erforderlich erscheint. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (5) Öffnungen von Grundstücksentwässerungsanlagen wie Schächte, Ausgüsse, Bodenabläufe, WC-Anlagen und Abläufe für Niederschlagswasser müssen gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen durch eine Hebeanlage oder einen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gleichwertigen Rückstauschutz gesichert werden. Der Rückstauschutz ist bis zur Rückstauenebene zu sichern. Verantwortlich für den Rückstauschutz ist der Grundstückseigentümer. Die Rückstauenebene ist die Geländeoberkante über den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen.

- (6) Bis 1,5 m unter Geländeoberkante (GOK) über den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gewährleistet der AZV bei Anschlüssen an Kanalneubauten grundsätzlich die Übernahme des Abwassers in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ohne zusätzliche Hebeeinrichtungen auf dem Grundstück. Anschlüsse, die tiefer als dieses Niveau liegen, müssen auf Verlangen des AZV mit einer Hebeanlage ausgerüstet werden. Ausnahmen hiervon können durch Sondervereinbarungen schriftlich zwischen dem AZV und dem jeweiligen Grundstückseigentümer zugelassen werden.
- (7) Der Revisionschacht ist innerhalb des Grundstückes in maximal ein Meter Entfernung von der Grundstücksgrenze zu errichten. In begründeten Ausnahmefällen kann der AZV Ausnahmen von dieser Regelung zulassen. Falls das Setzen eines Revisionschachtes nicht möglich ist (Haus direkt am Gehweg bzw. an der Grundstücksgrenze), ist eine Reinigungsöffnung nach der ersten Hauswand im Gebäude vorzusehen.
- (8) Weitere dem angeschlossenen Grundstück nachfolgende Grundstücke dürfen ohne schriftliche Genehmigung des AZV nicht über Entwässerungsanlagen des angeschlossenen Grundstückes angeschlossen werden. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die nachfolgenden Grundstücke aus geografischen, technischen Gründen nur über das andere Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und sich der Grundstückseigentümer des zu querenden Grundstückes verpflichtet, die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der für den Anschluss erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden und diese Rechte durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer des dadurch angeschlossenen Grundstückes zu sichern.
- (9) Die Einleitung von Grundwasser, für das gemäß Anlage 2 Ziff. 10 ein Einleitverbot besteht, und von Kühlwasser, für das gemäß Anlage 2 Ziff. 12 ein Einleitverbot besteht, in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen kann auf schriftlich begründeten Antrag widerruflich genehmigt werden, wenn diese nach Art und Menge unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen und Anordnungen in den vom AZV betriebenen öffentlichen Einrichtungen beseitigt werden können. Die für die Beseitigung anfallenden Kosten hat der Antragsteller dem AZV zu erstatten. Ihre Festlegung erfolgt durch gesonderte Vereinbarung gemäß § 10.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Grundstückseigentümer hat das Recht, sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlussrecht). Er ist berechtigt, nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 6, 13 und 15 der Entwässerungssatzung sowie der Anlage 2, alles auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).

## **§ 6**

### **Beschränkung des Anschluss- und Benutzungsrechts, Ausnahmen**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden zentralen öffentlichen Abwasseranlage nicht verlangen.
- (2) Kann ein Grundstück entsprechend § 79a Abs. 1 WG LSA wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere oder größere Anlagen, insbesondere überlange Anschlusskanäle, zusätzliche Pumpstationen oder ausgeweitete Kläranlagenkapazitäten, kann der AZV den Anschluss versagen, wenn der Grundstückseigentümer sich nicht zuvor schriftlich verpflichtet, die dadurch entstehenden Bau- und Folgekosten zu übernehmen, und auf Verlangen des AZV für die von ihm übernommenen Verpflichtungen Sicherheit leistet.
- (3) Der AZV ist berechtigt, an zusätzlich zu erstellenden Anlagenteilen, insbesondere überlangen Anschlusskanälen, auch den Anschluss weiterer Grundstücke zu genehmigen.
- (4) Ein Benutzungsrecht der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser besteht nur, soweit keine Möglichkeit der Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser auf dem jeweiligen Grundstück besteht. Der Grundstückseigentümer hat das Nichtbestehen der Möglichkeit dem AZV durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 7** **Anschlusszwang**

- (1) Jeder zum Anschluss Berechtigte (§ 5) ist verpflichtet, sein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn ein Anschluss rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.
- (2) Anschlusszwang besteht für bebaute Grundstücke. Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (3) Anschlusszwang besteht für unbebaute Grundstücke, wenn Schmutzwasser anfällt.
- (4) Die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 1 bis 3 beziehen sich auf den Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen des AZV, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf die dezentrale Beseitigung des in Abwassersammel- und –(vor)behandlungsanlagen auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlammes und Abwassers.
- (5) Besteht ein Anschlusszwang bezüglich der dezentralen Beseitigung des in Abwassersammel- und –(vor)behandlungsanlagen auf dem Grundstück anfallenden Fäkalschlammes und Abwassers, kann der AZV den Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 4 nachträglich eintreten. Der Anschluss ist binnen 3 Monate nach Bekanntgabe vorzunehmen.
- (6) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später zentrale öffentliche Abwasseranlagen eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des AZV alle Einrich-

tungen für den künftigen Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen vorzubereiten und die weiteren erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

- (7) Einen Anschlusszwang zur Einleitung von Niederschlagswasser kann der AZV anordnen, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhindern, insbesondere wenn die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück nicht ständig gewährleistet ist oder das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser erheblich verunreinigt ist.

## **§ 8**

### **Benutzungszwang für Schmutzwasser**

Wenn und soweit ein Grundstück an zentrale öffentliche Abwasseranlagen angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen.

## **§ 9**

### **Befreiung vom Anschluss – und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen erteilt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist, die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 der Kommunalabwässerverordnung (KomAbwVO) vorliegen und die Entsorgung über eine geeignete dezentrale Abwasseranlage, die das gleiche Umweltschutzniveau gewährleistet, gesichert ist.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf bestimmte Zeit befristet sowie unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden. Sie erlischt, sobald die rechtlichen sowie technischen Möglichkeiten zur Einleitung des Schmutzwassers in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gegeben sind.

## **§ 10**

### **Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der AZV durch schriftliche Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

### **3. Abschnitt:**

### **Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**



## **§ 11**

### **Ausführung und Unterhaltung der Anschlusskanäle**

- (1) Jedes Grundstück muss grundsätzlich über mindestens einen revisionsfähigen Anschlusskanal verfügen. Der Revisionsschacht bzw. die Reinigungsöffnung ist, wenn dieses die Lage der baulichen Anlage zulässt, in einem Schacht auf dem zu entwässernden Grundstück, aber außerhalb des Gebäudes, sonst in einer geeigneten Vorrichtung innerhalb des Gebäudes unterzubringen. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Anschlusshöhe.
- (2) Die Anschlusskanäle werden vom AZV auf Kosten des Grundstückseigentümers erstellt, erneuert, geändert und unterhalten. Die Kostenerstattung erfolgt entsprechend der Beitragsatzung des AZV.
- (3) Der Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Anschlusskanälen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.
- (4) Die Nennweite des Anschlusskanals beträgt mindestens 150 mm (DN 150).

## **§ 12**

### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfallen kann, ist vom Grundstückseigentümer mit Grundstücksentwässerungsanlagen zu versehen, die nach den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den technischen Baubestimmungen herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern sind. Dazu gehört auch, dass die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasservorbehandlungsanlage nach dem Stand der Technik zu versehen ist, soweit die Einleitbedingungen nach dieser Satzung dies erfordern. Wird Gewerbe- und Industrieabwasser und Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt, kann der AZV auch den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Die Kosten für die Grundstücksentwässerungsanlagen trägt der Grundstückseigentümer.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach Maßgabe der behördlichen Genehmigung und des § 17 mit einer Abwasser(vor)behandlungsanlage auf dem Grundstück zu versehen, wenn das Abwasser nicht über zentrale öffentliche Abwasseranlagen einer zentralen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet die Grundstücksentwässerungsanlage auf seinem Grundstück vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkungen Dritter und Grundwasser zu schützen. Er hat dem AZV jeden Schaden unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Revisionsschacht bzw. eine Reinigungsöffnung vorzusehen, wenn das Grundstück an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird. Der Mindestdurchmesser des Revisionsschachtes hat 300 mm zu

betragen. In begründeten Fällen kann der AZV verlangen, dass zusätzlich zum Revisionschacht ein Messschacht zu erstellen ist.

- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst auf eigene Kosten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet der AZV nicht (siehe auch § 4 Abs. 5).
- (6) Besteht zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen kein natürliches Gefälle, so kann der AZV vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes verlangen (siehe auch § 4 Abs. 6).
- (7) Für die Errichtung von Grundstücksentwässerungsanlagen in Trinkwasserschutzgebieten sind die besonderen Bedingungen zu beachten.

### **§ 13**

#### **Bau, Inbetriebnahme, Änderung und Anpassung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Mit Inkrafttreten der Satzung bedarf jeder Anschluss von Grundstücksentwässerungsanlagen an zentrale öffentliche Abwasseranlagen und jede Änderung dieses Anschlusses nach Maßgabe dieser Satzung der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AZV. Die Genehmigung erteilt der AZV unbeschadet der Rechte Dritter oder sonstiger bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen. Müssen während der Bauausführung Änderungen vorgenommen werden, ist dies dem AZV unverzüglich schriftlich anzuzeigen und eine schriftliche Genehmigung dafür einzuholen. Die Genehmigung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren seit Zustellung, wenn mit den Ausführungsarbeiten nicht begonnen wurde oder begonnene Arbeiten länger als zwei Jahre eingestellt worden sind. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet schriftlich erteilt. Die Genehmigung wirkt auch für und gegen den Rechtsnachfolger.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dem AZV den Beginn des Baus und der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten und des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage vorher schriftlich anzuzeigen und ggf. den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist die Anzeige unverzüglich nachzuholen. Neu errichtete Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Der Grundstückseigentümer teilt die Fertigstellung dem AZV rechtzeitig schriftlich mit. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (3) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen der Satzung oder befinden sich die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in einem Zustand, der die Besorgnis der Störungen anderer Einleiter oder die Beeinträchtigung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ausschließt, so kann der AZV vom Grundstückseigentümer eine Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlagen in angemessener Frist verlangen. Der Grundstückseigentümer ist auch dann zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten verpflichtet, wenn Änderungen an der zentralen öffentlichen Abwasseranlage eine Veränderung des genehmigten Anschlus-

ses an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich machen. Die Kosten für die Anpassung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

## **§ 14**

### **Abwasser(vor)behandlungsanlagen auf dem Grundstück**

- (1) Abwasser(vor)behandlungsanlagen auf dem zu entwässernden Grundstück sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls und dem Stand der Technik auszugestalten und zu betreiben. Soweit erforderlich oder vom AZV verlangt, sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich dem Stand der Technik anzupassen.
- (2) Sind Grundstücke an einen Mischwasserkanal angeschlossen, bevor eine zentrale im Trennverfahren betriebene öffentliche Abwasserentsorgung erfolgt, so dürfen bestehende zugelassene Abwasser(vor)behandlungsanlagen auf dem Grundstück nicht ohne schriftliche Zustimmung durch den AZV stillgelegt und beseitigt werden.
- (3) Fallen auf einem Grundstück Abwässer mit Rückständen von Benzin, Ölen, Fetten, Stärken usw. an, die über dem normalen häuslichen Gebrauch liegen, sind vor der Einleitung in die zentrale öffentliche Abwasseranlage vom Grundstückseigentümer Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach dem Stand der Technik einzubauen und, falls es nach dem Stand der Technik erforderlich ist, zu erneuern.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Abwasser(vor)behandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. § 82 WG LSA ist zu beachten. Abwasser(vor)behandlungsanlagen, für die nach dem Stand der Technik, der bauaufsichtlichen oder wasserrechtlichen Genehmigung die regelmäßige Wartung vorgeschrieben ist, sind in den vorgeschriebenen zeitlichen Abständen durch ein fachkundiges Unternehmen warten zu lassen. Die Wartungsnachweise sind dem AZV auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die in Abwasser(vor)behandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen.
- (6) Der AZV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem AZV oder dem von ihm Beauftragten schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Abwasser(vor)behandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (7) Der Betreiber solcher Abwasser(vor)behandlungsanlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Festlegungen gemäß Anlage 2 zur Satzung eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das dem AZV und dem von ihm Beauftragten auf Verlangen vorzulegen ist.

## **§ 15**

### **Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Aus technischen Gründen nicht mehr erforderliche Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben auf dem Grundstück, sind nach Aufforderung des AZV mit einer Frist von 3 Monaten außer Betrieb zu setzen. Der AZV macht diesen Zeitpunkt mit Bescheid bekannt. Die Stilllegung ist dem AZV schriftlich anzuzeigen.
- (2) Stillgelegte Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach Maßgabe dieser Satzung zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen oder mit Material zu verfüllen oder anderweitig zu sichern. Die Kosten der Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 16**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des AZV nach entsprechender Vorankündigung, auf die bei Gefahr in Verzug verzichtet werden kann, zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten werden, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Ermittlungen und Überprüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten, indem er den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge gewährt, technische Ermittlungen und Prüfungen ermöglicht sowie die sonst erforderlichen Auskünfte erteilt.

## **4. Abschnitt**

### **Besondere Vorschriften für Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben**

## **§ 17**

### **Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserentsorgung eingehalten werden (gemäß § 60 WHG in Verbindung mit § 81 Abs. 3 WG LSA). Sie müssen dauerhaft dicht und korrosionsbeständig ausgebildet sein.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sowie ihre Zuwegungen auf dem Grundstück sind so anzulegen, dass Entsorgungsfahrzeuge ungehindert anfahren können und die Abwassersammel- oder -behandlungsanlage regelmäßig mit vertretbarem Aufwand entleert werden kann.
- (3) Abflusslose Sammelgruben müssen so groß ausgebildet sein, dass sie mindestens das in zwei Wochen anfallende Schmutzwasser speichern können. In begründeten Ausnahmefällen kann der AZV Abweichungen von dieser Regel zulassen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Sammelgrube regelmäßig darauf zu überprüfen, dass sie noch dauerhaft dicht ist. Der AZV kann vom Grundstückseigentümer jederzeit die Vorlage eines Dichtigkeitsnachweises gemäß DIN 1610 verlangen.
- (4) Bezüglich der Einhaltung des Standes der Technik sind bei Kleinkläranlagen insbesondere die DIN 4261 für deren Betrieb und Wartung sowie die DIN EN 12566 für deren Bemessung, Bau und Überprüfung zu beachten. In die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen darf nur Abwasser aus Kleinkläranlagen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung eingeleitet

werden. Für die Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund oder in ein Gewässer sind die Einleitbedingungen gemäß wasserrechtlicher Genehmigung einzuhalten.

## **§ 18**

### **Überwachung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat seine Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Sammelgruben zu überwachen und eventuell auftretende Mängel an den Anlagen sofort zu beseitigen. Jeder Mangel, der die Dichtigkeit der Anlagen betrifft, ist, auch wenn er sofort beseitigt worden ist, dem AZV schriftlich anzuzeigen. Möglicherweise weiterreichende wasser- und umweltrechtliche, insbesondere bodenschutzrechtliche Anzeige-, Melde- und Handlungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (2) Anlagen, für die nach dem Stand der Technik oder der bauaufsichtlichen Genehmigung oder der wasserrechtlichen Genehmigung eine regelmäßige Wartung erfordern, sind entsprechend turnusgemäß durch ein fachkundiges Unternehmen warten zu lassen. Die Wartungsnachweise sind dem AZV auf Verlangen vorzulegen.

## **5. Abschnitt:**

### **Fäkalschlamm- und Abwasserabfuhr**

## **§ 19**

### **Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des AZV liegenden Grundstücks ist berechtigt und verpflichtet, den auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm und das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Abwasser, dessen Einleitung in eine betriebsfertige zentrale öffentliche Abwasseranlage nicht möglich ist, nach Maßgabe dieser Satzung dem AZV zu übergeben (Benutzungsrecht und Benutzungszwang). Benutzungsrecht und Benutzungszwang gelten nicht für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser.

## **§ 20**

### **Abfuhr**

- (1) Die Abfuhr des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen und des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben erfolgt nach Bedarf, in der Regel jedoch mindestens einmal pro Jahr. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat die Fäkalschlammensorgung unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 oder die Abwasserentsorgung aus einer abflusslosen Sammelgrube rechtzeitig (bei Fäkalschlamm mindestens 15 Tage vorher und bei abflusslosen Sammelgruben mindestens 8 Tage vorher) bei dem vom AZV beauftragten Dritten, dessen Name und Anschrift vorab beim AZV zu erfragen ist, zu beantragen. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.

- (3) Auch ohne vorherigen Antrag des Grundstückseigentümers kann der AZV die Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben auf Kosten des Grundstückseigentümers entschlammen bzw. entleeren, wenn besondere Gründe des Gemeinwohls das erfordern und die Voraussetzungen für die Entschlammung bzw. Entleerung vorliegen.
- (4) Zum Abfuhrtermin hat der Grundstückseigentümer die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube freizulegen, zu öffnen und die Zufahrt bzw. den Zugang zu gewährleisten.
- (5) Die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube ist nach der Entschlammung bzw. Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Treten auf dem Grundstück Krankheitsfälle auf, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) anzeigepflichtig sind und deren Erreger durch das Schmutzwasser übertragen werden können, hat der Grundstückseigentümer das dem AZV und dem vom AZV beauftragten Dritten vor der Entsorgung mitzuteilen sowie das Abwasser und den Fäkalschlamm vor der Abholung nachweislich desinfizieren zu lassen.
- (7) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben ist dem AZV zu überlassen und geht mit der Übernahme in das Eigentum des AZV über. Der AZV ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

## **6. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen, Haftung**

### **§ 21 Antrag auf Anschluss und Benutzung**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Neuanschluss eines Grundstückes an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, Änderungen am Anschlusskanal sowie Veränderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen und Änderungen der Grundstücksnutzung mit Inkrafttreten dieser Satzung beim AZV schriftlich zu beantragen. Dies gilt auch bei mittelbaren Anschlüssen, insbesondere über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen oder Anschlusskanäle.
- (2) Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die erforderlichen Unterlagen ergeben sich aus Anlage 1, dabei gelten die Vorschriften des Baurechts sinngemäß. Der AZV gibt die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkt) auf Anfrage bekannt.

### **§ 22 Untersuchung des Abwassers**

- (1) Der AZV ist ungeachtet der sonstigen Bestimmungen für die Abwassersammel- und Behandlungsanlagen sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser jederzeit berechtigt, auf den an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücken Abwasserproben zur Überprüfung zu nehmen und Abwasser zu untersuchen. Werden verbotene

Substanzen oder Überschreitungen der jeweils gültigen Einleitbedingungen festgestellt, trägt die Kosten der Überprüfung und Untersuchung der Grundstückseigentümer.

- (2) Der AZV ist berechtigt, den Betrieb von Abwassersammel- und -behandlungsanlagen für nichthäusliches Abwasser auf dem Grundstück regelmäßig zu überwachen. Zur Überwachung führt der AZV Abwasseruntersuchungen sowie Anlagen- und Betriebskontrollen durch. Der AZV bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter und legt diese gegenüber dem Einleiter in einem Überwachungsbescheid fest. Die Kosten der Abwasseruntersuchungen trägt der Einleiter gemäß Verwaltungskostensatzung.
- (3) Einleiter von gewerblichem oder sonstigem nichthäuslichen Abwasser haben zusätzlich zu den Überwachungsmaßnahmen des AZV die Pflicht, auf eigene Kosten durch geeignete Selbstüberwachung die Einhaltung der Mindestanforderungen oder die in der Einleitgenehmigung festgelegten Grenzwerte regelmäßig zu überprüfen und entsprechende Nachweise hierüber dem AZV auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Einleiter von gewerblichem oder sonstigem nichthäuslichen Abwasser sind verpflichtet dem AZV schriftlich einen Verantwortlichen für den Betrieb der Abwassersammel- und -behandlungsanlagen auf dem Grundstück zu benennen.

## **§ 23** **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung, satzungswidriges Handeln oder dadurch entstehen, dass den aufgrund dieser Satzung ergangenen Anordnungen, Genehmigungen oder abgeschlossenen Vereinbarungen zuwidergehandelt wird, entstehen, haftet der Verursacher bzw. der Grundstückseigentümer. Das gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung oder entgegen einer auf Grundlage dieser Satzung ergangenen Anordnung, Genehmigung oder abgeschlossenen Vereinbarung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet oder dem AZV ohne seine ausdrückliche Zustimmung im Rahmen der dezentralen Entsorgung überlassen werden. Ein Schaden ist auch eine dadurch ausgelöste Erhöhung der Abwasserabgabe unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des AZV. Verschuldensunabhängige Haftungsgrundlagen sowie andere Haftungsgrundlagen, auch soweit sie kein Verschulden voraussetzen, bleiben unberührt. Im Umfang seiner Haftung hat der Ersatzpflichtige den AZV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (2) Wer zentrale öffentliche Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet, auch wenn er dazu befugt war, für hierdurch herbeigeführte Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem AZV und anderen Anschlussnehmern durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen und stellt den AZV von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- (4) Mehrere Störer haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der AZV haftet im öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis für Schäden, die sich aus dem Benutzen der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ergeben, die wegen Rückstaus, zeitweiliger Stilllegung oder Betriebsstörungen entstehen und für Schäden wegen vorübergehender Unterbrechung, Verspätung bei der dezentralen Entsorgung infolge höherer Gewalt,

Betriebsstörungen, Streiks oder ähnlicher Verhinderungen nur dann, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des AZV oder seiner Erfüllungsgehilfen vorliegen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. § 12 Abs. 5 bleibt unberührt.

## **§ 24**

### **Um- und Abmeldung**

- (1) Wechselt das Grundstückseigentum, haben dies die bisherigen Grundstückseigentümer dem AZV innerhalb von zwei Wochen nach der Änderung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat den Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung, die den Anschlusskanal betrifft, dem AZV einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen, damit der AZV die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen vornehmen kann. Sämtliche mit dem Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen verbundenen Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

## **§ 25**

### **Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 1 Abs. 4 Eingriffe in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, die vom AZV nicht ausdrücklich genehmigt sind, insbesondere durch Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie das unerlaubte Betreten der Anlagen,
  2. entgegen § 4 Abs. 3 und 8 in Verbindung mit § § 13 Abs. 1 Anschlüsse eines Grundstücks an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ohne die notwendige Genehmigung des AZV oder entgegen den in der Genehmigung vom AZV getroffenen Regelungen und Maßgaben der Satzung herstellt oder ändert,
  3. entgegen § 4 Abs. 4 für die Entscheidung über den Einleit Antrag erforderliche Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie die Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige nicht vornimmt,
  4. entgegen § 7 Abs. 1 und 5 sein Grundstück nicht an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen anschließt oder anschließen lässt,
  5. entgegen § 11 Abs. 3 die für den Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen erforderlichen Vorkehrungen, die Verlegung von Anschlusskanälen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken, ferner das Anbringen von Hinweisschildern nicht zulässt,
  6. entgegen § 8 in Verbindung mit den Einleitbedingungen (Anlage 2 zur Satzung) den Anschluss seines Grundstückes an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen nicht oder nicht satzungsgemäß benutzt, indem insbesondere gegen die in den Einleitbedingungen enthaltenen Einleitverbote und –beschränkungen (Absätze 1 bis 3 der Anlage 2 zur Satzung) sowie das Verdünnungsverbot (Absatz 8 der Anlage 2 zur Satzung) verstößt,



7. entgegen Abs. 6 der Einleitbedingungen (Anlage 2 zur Satzung) Unregelmäßigkeit bei der Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere jede von der Einleiterlaubnis oder der gesonderten Zulassung nach Absatz 4 abweichende Einleitung unabhängig von ihrer Ursache dem AZV nicht unverzüglich meldet,
8. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen herstellt, ändert, betreibt oder unterhält, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den technischen Baubestimmungen nicht entsprechen oder über die vom AZV verlangte Überwachungseinrichtung nicht verfügen,
9. entgegen § 12 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einer Abwasser(vor)behandlungsanlage versieht,
10. entgegen § 12 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage auf seinem Grundstück nicht ordnungsgemäß gegen eindringendes Grundwasser schützt und eventuelle Beschädigungen der Grundstücksentwässerungsanlage gleich welcher Art dem AZV nicht unverzüglich anzeigt,
11. entgegen § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht mit einem Revisionschacht bzw. einer Revisionsöffnung versieht,
12. entgegen § 12 Abs. 6 keine Hebeanlage einbaut oder betreibt,
13. entgegen § 13 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht auf Verlangen des AZV anpasst,
14. entgegen § 14 Abs. 1 Abwasser(vor)behandlungsanlagen auf dem Grundstück betreibt, die nicht den Erfordernissen des Einzelfalls bzw. dem Stand der Technik entsprechen oder, soweit vom AZV verlangt, nicht über eine Probeentnahmemöglichkeit verfügen,
15. entgegen § 14 Abs. 2 bestehende zugelassene Abwasser(vor)behandlungsanlagen auf dem Grundstück ohne schriftliche Zustimmung des AZV stilllegt oder beseitigt,
16. entgegen § 14 Abs. 3 vor der Einleitung in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen erforderliche Vorrichtungen zur Abscheidung von Rückständen im Abwasser, wie Benzin, Öle, Fette, Stärke usw., entweder nicht einbaut oder nicht dem Stand der Technik anpasst bzw. nicht erneuert.
17. entgegen § 14 Abs. 4 dem AZV auf Verlangen keine Wartungshinweise für die auf dem Grundstück betriebene Abwasser(vor)behandlungsanlage vorlegt,
18. entgegen § 14 Abs. 5 die in der Abwasser(vor)behandlungsanlage auf dem Grundstück anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme nicht rechtzeitig und regelmäßig entnimmt oder nicht ordnungsgemäß beseitigt.
19. entgegen § 14 Abs. 6 dem AZV oder dem vom AZV Beauftragten auf Verlangen keine Person schriftlich benennt, die für die Bedienung der Abwasser(vor)behandlungsanlage verantwortlich ist,

20. entgegen § 14 Abs. 7 über die durchzuführenden Eigenkontrollen kein Betriebstagebuch führt oder ein solches dem AZV oder dem vom AZV Beauftragten auf Verlangen nicht vorlegt,
21. entgegen § 15 Abs. 1 aus technischen Gründen nicht mehr erforderliche Grundstücksentwässerungsanlagen nicht fristgerecht außer Betrieb setzt oder die Stilllegung dem AZV nicht anzeigt,
22. entgegen § 16 dem AZV oder seine Beauftragten die Überwachung der Grundstücksanlagen verwehrt, indem entweder der Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht gewährt wird oder die erforderlichen Ermittlungen und Überprüfungen anderweit behindert werden, insbesondere der notwendige Einblick in die Betriebsvorgänge nicht ermöglicht und erforderliche Auskünfte nicht erteilt werden,
23. entgegen § 17 Abs. 1 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben baut, betreibt und unterhält, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, nicht dauerhaft dicht oder korrosionsbeständig sind,
24. entgegen § 17 Abs. 3 die abflusslose Sammelgrube nicht regelmäßig darauf überprüft, ob sie noch dauerhaft dicht ist oder auf Verlangen des AZV keinen Dichtigkeitsnachweis vorlegt,
25. entgegen § 18 Abs. 1 Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben nicht überwacht oder Mängel nicht sofort beseitigt,
26. entgegen § 18 Abs. 2 dem AZV auf Verlangen keine Wartungsnachweise vorlegt,
27. entgegen § 19 dem AZV den auf seinem Grundstück anfallenden Fäkalschlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Abwasser, soweit dies vom Benutzungszwang umfasst ist, nicht überlässt oder Stoffe den zur dezentralen Entsorgung dienenden Einrichtungen überlässt, die gemäß den in den Einleitbedingungen (Anlage 2 zur Satzung) enthaltenen Einleitverboten und -beschränkungen (Absätze 1 bis 3 der Anlage 2 zur Satzung) nicht übergeben werden dürfen,
28. entgegen § 20 Abs. 4 die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube zum Abfuhrtermin nicht freilegt, öffnet oder den Zugang zu diesen Anlagen nicht gewährt,
29. entgegen § 20 Abs. 6 dem AZV und vom AZV beauftragten Dritten vor der Entsorgung nicht mitteilt, dass auf dem Grundstück Krankheitsfälle aufgetreten sind, die nach dem IfSG anzeigepflichtig sind und deren Erreger durch das Schmutzwasser übertragbar sind, oder das Abwasser und den Fäkalschlamm in einem solchen Fall vor Abholung nicht nachweislich desinfiziert hat,
30. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den Einleitbedingungen (Abs. 5 der Anlage 2 zur Satzung) Abwasseruntersuchungen des AZV nicht durchführen lässt oder behindert,
31. entgegen § 22 Abs. 3 dem AZV auf Verlangen keine Nachweise über die ordnungsgemäße Eigenüberwachung vorlegt,
32. entgegen § 24 Abs. 1 den Wechsel des Grundstückseigentümers dem AZV nicht fristgerecht mitteilt.

33. einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung oder Genehmigung des AZV zuwiderhandelt, sofern die Anordnung oder Genehmigung auf die Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. § 16, Abs. 1, Satz 1 GKG LSA in Verbindung mit § 8 Abs. 6 KVG LSA sowie das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. 1. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, finden Anwendung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

## **ANLAGE 1 zur Entwässerungssatzung**

### **Einleit Antrag**

Der in zweifacher Ausfertigung einzureichende Einleit Antrag für den Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen des AZV hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
  - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
  - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hof- und Dachflächen,
  - Bemessung der Grund-, Fall- und Anschlussleitungen entsprechend der DIN 1986,
- b) eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, von Art und Umfang der Produktion, der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit,
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit betrieblichen Abwasser(vor)-behandlungen Angaben über
  - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
  - Funktionsbeschreibung der betrieblichen Abwasser(vor)behandlungsanlage,
  - Behandlung von anfallenden Rückständen (z. Bsp. Schlämmen),
  - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb,
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
  - Straße und Haus-Nr.; Gemarkung, Flur, Flurstück, Grundbuchblatt,
  - Gebäude und befestigte Flächen,
  - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
  - gewünschte Lage der Anschlusskanäle,
  - Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung,
  - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand,
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100 soweit dies zur Klärstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist; die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheider, Absperrvorrichtungen, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen erkennen lassen,
- g) Schmutzwasserleitungen, die mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen, die mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen, die strichpunktartig darzustellen sind,

wobei folgende Farben dabei zu verwenden sind:

- für vorhandene Anlagen = schwarz
- für geplante Anlagen = rot
- für abzubrechende Anlagen = gelb.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf in den einzureichenden Unterlagen nicht verwendet werden.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und Planverfasser zu unterschreiben. Der AZV ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und eine Nachprüfung durch Sachverständige zu fordern.

## ANLAGE 2 zur Entwässerungssatzung

### Einleitbedingungen

- (1) Stoffe dürfen in die Verbandsanlagen nicht eingeleitet oder eingebracht und den zur dezentralen Entsorgung dienenden Einrichtungen nicht überlassen werden, die geeignet sind,
  - die dort beschäftigten Personen zu gefährden oder deren Gesundheit zu beeinträchtigen,
  - die Verbandsanlagen oder die angeschlossenen Grundstücke zu gefährden oder zu beschädigen,
  - den Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu erschweren oder zu behindern,
  - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auszuwirken oder
  - die Behandlung und Verwertung des Klärschlammes zu erschweren oder zu verhindern.
  
- (2) Das Verbot des Einleitens gilt insbesondere für
  1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzen, Öl,
  2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
  3. radioaktive Stoffe,
  4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Gemeinschaftskläranlage oder im Gewässer führen oder durch sie andere betriebliche Nachteile auftreten, Lösemittel, Farben und Lacke,
  5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase, üble Gerüche oder Dämpfe verbreiten können,
  6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können, oder schwer abbaubar sind, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Kunststoffe, Verpackungsmaterialien, Dung, Küchenabfälle, Gartenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
  7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagärsaft, Blut, Molke,
  8. Absetzgut, Schlämme oder Suspension aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Satzungsregelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
  9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole,
  10. Grund- und Quellwasser, vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung durch den AZV gemäß § 4 Abs. 9 dieser Satzung,

11. Gesamt-Silizium (organische und anorganische Verbindungen) aus nichthäuslichem Abwasser (ab 01.01.2010),
12. Kühlwasser, das den Anforderungen des Anhanges 31 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwässern in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) entspricht und somit nicht behandlungsbedürftig ist, vorbehaltlich einer Ausnahmegenehmigung des AZV gemäß § 4 Abs. 9 dieser Satzung.

Ausgenommen sind:

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushalten üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der AZV in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

<b>1.</b>	<b>Allgemeine Parameter</b>	
1.1.	Temperatur	max. 35 °C
1.2.	pH-Wert	6,5 – 10,0
1.3.	Absetzbare Stoffe, nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist	(0,5 h Absetzzeit) 5 ml/l
1.4.	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	2.000,0 mg/l
1.5.	Biochem. Sauerstoffbedarf BSB <sub>5</sub>	1.000,0 mg/l
1.6.	Glührückstand	3.000,0 mg/l
1.7.	Abfiltrierbare Stoffe	200,0 mg/l
<b>2.</b>	<b>Organische Stoffe</b>	
2.1.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe extrahierbar (Öle und Fette)	300,0 mg/l
2.2.	Kohlenwasserstoffindex ( nach DIN EN ISO 9377-2)	20,0 mg/l
2.3.	Summe leichtflüchtiger Halogenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
2.4.	Phenolindex nach Destillation (halogenfreie phenolische Verbindungen)	100,0 mg/l
2.5.	Farbstoffe (nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach der Einleitung der Abwasseranlagen nicht mehr gefärbt erscheint)	
2.6.	AOX	1,0 mg/l
2.7.	Silizium aus organischen Verbindungen nicht mehr nachweisbar	
<b>3.</b>	<b>Metalle und Metalloide</b>	
3.1.	Arsen	0,5 mg/l
3.2.	Blei	1,0 mg/l
3.3.	Cadmium	0,5 mg/l
3.4.	Chrom (gesamt)	1,0 mg/l
3.5.	Chrom VI	0,2 mg/l
3.6.	Kupfer	1,0 mg/l
3.7.	Nickel	1,0 mg/l
3.8.	Quecksilber	0,1 mg/l
3.9.	Zink	5,0 mg/l
3.10.	Zinn	5,0 mg/l
3.11.	Cobalt	2,0 mg/l

<b>4.</b>	<b>Weitere anorganische Stoffe</b>	
4.1.	Cyanid (gesamt)	10,0 mg/l
4.2.	Cyanid (leicht freisetzbar)	1,0 mg/l
4.3.	Fluorid	50,0 mg/l
4.4.	Gesamt -Phosphor (fällbare P-Verbindungen)	50,0 mg/l
4.5.	Gesamt -Stickstoff (Summe aus org. und anorg. Stickstoff)	200,0 mg/l
4.6.	davon Stickstoff aus Nitrit	10,0 mg/l
4.7.	Sulfat	600 mg/l
4.8.	Sulfid (leicht freisetzbar)	2,0 mg/l
4.9.	Silizium, anorganisch, gelöst	30,0 mg/l
<b>5.</b>	<b>Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe</b> gemäß Deutschen Reinheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“.	100,0 mg/l
<b>6.</b>	<b>Toxizität</b> Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammbe-seitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.	
<b>7.</b>	<b>Aerobe biologische Abbaubarkeit</b>	DOC-Abbau von $\geq 75\%$ in 24 h bzw. CSB/BSB <sub>5</sub> - Verhältnis $\leq 3,0$
<b>8.</b>	<b>Nitrifikationshemmung</b>	$\leq 20\%$

- (4) Die Einleitung von Schmutzwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, welches die Grenzwerte des Absatzes 3 überschreitet, bedarf einer gesonderten Zulassung durch den AZV, ggf. bei Erhebung einer gesonderten Gebühr. Auf diese Zulassung besteht kein Rechtsanspruch. Im Übrigen wurde bei der Festlegung der Grenzwerte des Absatzes 3 unterstellt, dass die Einleitung in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen bezogen auf die Gesamtfracht des jeweiligen Schadstoffs parameterbezogen 10 % des AZV-Gesamtklärwerkszulaufes nicht überschreitet. Soweit die Grenze für einen Parameter überschritten wird, gelten Satz 1 und 2. Abwasserströme verbundener Unternehmen gelten als ein Abwasserstrom.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzunehmen. Sie umfasst mindestens fünf Proben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden, im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Für die Analytik der Parameter sind die in der Anlage zu § 4 AbwV (Analysen – und Messverfahren) in der jeweils aktuellen Fassung angegebenen Methoden einzusetzen.



- (6) Einleiter von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Schmutzwasser haben jede Unregelmäßigkeit bei der Benutzung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere jede von der Einleiterlaubnis oder der gesonderten Zulassung nach Absatz 4 abweichende Einleitung unabhängig von ihrer Ursache dem AZV unverzüglich zu melden.
- (7) Die Beurteilung des anfallenden Niederschlagswassers entsprechend dem Einleitantrag und der Entscheidung über die Behandlungsbedürftigkeit bleibt dem AZV vorbehalten.
- (8) Verschiedene Abwässer sind getrennt abzuleiten. Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen, um Einleitverbote zu umgehen oder die Einleitwerte zu erreichen.
- (9) Über Absätze 1 bis 3 hinaus kann der AZV die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen, insbesondere der Festsetzung bislang nicht aufgeführter Parameter, abhängig machen, soweit dies zum Schutz der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen, des Betriebspersonals oder zur Erfüllung der für den Betrieb der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen geltenden Regeln, insbesondere der wasserrechtlichen Erlaubnis, erforderlich ist.